Zahnärztekammer Niedersachsen

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Erneut positives Urteil zur adhäsiven Befestigung von Brackets

Geb.-Nr. 6100 GOZ
Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel
Geb.-Nr. 2197 GOZ
Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

Die Geb.-Nr. 2197 GOZ dient der Vergütung des durch eine adhäsive Befestigung entstehenden Mehraufwandes im Vergleich zu einer konventionellen Klebung.

Nach dem AG Recklinghausen (Az.: 54 C 117/13 vom 19.12.2013, ZKN Mitteilungen 2/2014) und dem AG Pankow/Weißensee (Az.: 6 C 46/13 vom 10.01.2014, ZKN Mitteilungen 4/2014) bestätigt nun auch das AG Bayreuth (Az.: 107 C 1090/13 vom 27.02.2014) die Berechnung der Geb.-Nr. 2197 GOZ neben der Geb.-Nr. 6100 GOZ, wenn das Klebebracket adhäsiv befestigt wird.

Die gerichtlichen Entscheidungen folgen der bereits im Kommentar der Bundeszahnärztekammer verschrifteten gebührenrechtlichen Auslegung.

Stand: Mai 2014